



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birte Pauls (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Lehrkräfte mit Schwerbehinderung

1. Wie viele Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung sind im Schleswig-Holsteinischen Schuldienst tätig?

Antwort:

Im Oktober 2023 sind 779 Lehrkräfte im schleswig-holsteinischen Schuldienst beschäftigt, bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 oder höher vorliegt.

2. Wie viele sind angestellt, wie viele verbeamtet?

Antwort:

Von den 779 Lehrkräften mit anerkannter Schwerbehinderung werden 115 Personen tariflich beschäftigt, 664 Personen sind verbeamtet.

3. Wie viele sogenannte Kettenverträge sind laut Schwerbehindertenrecht möglich und zählt jede Vertragsveränderung, z.B. Aufstockung der Stunden, als neuer Vertrag?

Antwort:

Infolge einer Schwerbehinderteneigenschaft bestehen im Befristungsrecht keine Besonderheiten, es gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG); die Voraussetzungen der Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge ergeben sich insbesondere aus § 14 TzBfG. Bei Vorliegen eines Sachgrundes für die jeweilige Befristung gibt es keine besonderen absoluten Höchstgrenzen für aufeinanderfolgende Verträge. Eine Vertragsveränderung stellt eine Modifikation des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses dar.

4. In wie vielen Schulen in Schleswig-Holstein gibt es eine räumliche Barrierefreiheit? Bitte nach Standorten auflisten

Antwort:

Nach § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) verwalten die Schulträger ihre Schulangelegenheiten in eigener Verantwortung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe und haben nach § 48 SchulG die Aufgabe, die Schulgebäude und -anlagen örtlich zu planen und bereitzustellen. Dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur liegen daher keine Informationen über die Barrierefreiheit von Schulen vor.

5. Welche Unterstützung erfahren Lehrkräfte mit einer hundertprozentigen Schwerbehinderung, Merkzeichen G oder aG, bezüglich eines barrierefreien Einsatzortes durch das Ministerium?

Antwort:

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein. Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung und ihnen Gleichgestellte werden bei gleichwertiger Eignung bevorzugt berücksichtigt. Sollten individuelle technische und/oder andere Hilfen notwendig werden, nehmen zur Klärung der Finanzierung

Dienstherr und Beschäftigte gemeinsam Verbindung mit dem Landesamt für soziale Dienste (Integrationsamt) auf.

6. Wie ist diese Unterstützung im Referendariat geregelt?

Antwort:

Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung, die sich für den Vorbereitungsdienst bewerben, werden vorrangig im Bewerbungsverfahren einer geeigneten Schule zugewiesen. Für die Zuweisung prioritär sind Wohnortnähe und die jeweils erforderliche Barrierefreiheit, die im Einzelfall bei der in Betracht kommenden Ausbildungsschule erfragt wird. Bei der Abstimmung der notwendigen Rahmenbedingungen werden die individuellen Bedürfnisse der Lehrkräfte berücksichtigt. Gleichzeitig bzw. im Verlauf der Ausbildung kann zu den verschiedenen Anforderungen des Vorbereitungsdienstes (z.B. Ausbildungsberatung, Ausbildungsveranstaltungen, Prüfung) jeweils über Nachteilsausgleiche entschieden werden, um die Ausbildung erfolgreich zu gestalten. Zur Unterstützung und Beratung kann jederzeit die oder der Schwerbehindertenbeauftragte hinzugezogen werden.

7. Welche zusätzlichen Rechte und Möglichkeiten haben Lehrkräfte mit einer Behinderung? Bitte aufschlüsseln nach Grad der Behinderung und Merkzeichen.

Antwort:

Schwerbehinderte Lehrkräfte erhalten nach der derzeit gültigen Fassung der Landesverordnung über die regelmäßige Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte (PflichtStVO) in Abhängigkeit vom festgestellten Grad der Behinderung eine abgestufte Pflichtstundenermäßigung. Gemäß § 1 Absatz 7 PflichtStVO ermäßigt sich die regelmäßige Zahl der Pflichtstunden für schwerbehinderte Lehrkräfte um 0,5 Wochenstunden. Weitere Ermäßigungen sind entsprechend dem GdB auf Antrag möglich; vgl. § 4 PflichtStVO. Im Rahmen der Regelungen zur Altersermäßigung (§ 2 PflichtStVO) erhalten schwerbehinderte Lehrkräfte (ab GdB 50) vom Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt, abweichend von § 2 Absatz 1 PflichtStVO eine Altersermäßigung von zwei Stunden und von Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, eine dritte Stunde Altersermäßigung. Eine Übertragung von Aufgaben der Schulorganisation erfolgt nicht. Bei

Teilzeitbeschäftigung gelten angepasste Regelungen (§ 5 PflichtStVO).

Ferner gelten die allgemeinen Regelungen für Beamte und Tarifbeschäftigte des Landes Schleswig-Holstein, insbesondere die Integrationsvereinbarung (Amtsbl. Schl.-H. 2019 Nr. 12, S. 361). Die Eingliederung schwerbehinderter Lehrkräfte in die Dienststelle fördert die jeweilige Schwerbehindertenvertretung; entsprechend dem Hauptpersonalrat der Lehrkräfte ist am Bildungsministerium eine Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte tätig. Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Interessenvertretung steht die Schwerbehindertenvertretung den schwerbehinderten Lehrkräften beratend und helfend zur Seite. Es gelten für schwerbehinderte Lehrkräfte u.a. die Regelungen des § 36 Absätze 2 und 3 Landesbeamtengesetz (LBG) hinsichtlich des Antragsruhestandes. Auch gelten im Vorbereitungsdienst die beamtenrechtlichen Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung (§ 61 Absatz 4 LBG). Umfassende Regelungen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Berufsleben finden sich im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX).

8. Wie ist die Haltung der Landesregierung zu Arbeitsmöglichkeiten von Schwerbehinderten im Schuldienst und wie wird diese umgesetzt?

Antwort:

Die Landesregierung fördert den Einsatz schwerbehinderter Lehrkräfte; Eckpunkte zur Umsetzung dieser Förderung finden sich in der Vereinbarung über die Einstellung, Beschäftigung und begleitende Hilfe schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung (Integrationsvereinbarung), Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (MBG Schl.-H.); Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2019 Nr. 12, S. 361.